



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0009-09-13

= RSS-E 10/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, KR Siegfried Fleischacker, KR Dr. Elisabeth Schörg und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Juli 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED]
gegen die [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung der Rechtsanwaltskosten für das Verfahren [REDACTED] des BG [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat nach eigenen Angaben bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsrechtsschutzversicherung zu den ARB 2003 abgeschlossen.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Herr [REDACTED], wurde angeklagt, am 16.5.2008 auf dem Weg zu einer Fortbildungsveranstaltung eine Dame vorsätzlich durch Schläge verletzt haben. Im Verfahren [REDACTED] des BG [REDACTED] wurde er von diesem Vorwurf freigesprochen. Die Verteidigungskosten [REDACTED] in Höhe von € 583,66 reichte

dieser mit Kostennote vom 24.9.2008 bei der nicht verfahrensbeteiligten [REDACTED] ein. Diese lehnte mit Schreiben vom 21.10.2008 die Deckung mangels eines bestehenden Rechtsschutzvertrages ab.

Die Antragstellerin beehrte, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung der Kosten zu empfehlen. Als Ansprechpartner wurde der Sachbearbeiter der [REDACTED], Herr [REDACTED], genannt, da dieser auch bei der [REDACTED] tätig sei.

Dieser antwortete, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, namens der [REDACTED], es bestehe kein Rechtsschutzversicherungsvertrag mit der [REDACTED]. Die Rechtsschutzversicherungen der [REDACTED] und der [REDACTED] würden voneinander getrennt geführt.

Die Schlichtungsstelle forderte daher am 12.6.2009 die Antragstellerin auf, ergänzend die Vorkorrespondenz mit der Antragsgegnerin, insbesondere die Schadensmeldung vorzulegen.

Die Antragstellerin antwortete am 16.6.2009 und behauptete, das Kostenverzeichnis sei nicht an die [REDACTED] gesendet worden, legte allerdings lediglich einen „Vertragsüberblick“ vor, in dem zwei Schäden aus dem Jahr 2006 genannt sind.

Die Schlichtungsstelle forderte daraufhin die Antragstellerin am 8.7.2009 nochmals zur Vorlage der relevanten Unterlagen auf, dies unter Hinweis auf Pkt. 3.3.2. der Satzung, wonach der Antrag als zurückgezogen gilt, wenn erforderliche Unterlagen nicht binnen 6 Wochen beigebracht werden.

Diese Frist lief am 24.7.2009 ungenützt ab. Von der Schlichtungsstelle wurde telefonisch beim zuständigen Sachbearbeiter der [REDACTED], erhoben, dass dort unter der angegebenen Polizzenummer eine Rechtsschutzversicherung aufrecht besteht, dass aber keine Schadensmeldung bzw. kein Entschädigungsantrag seitens des Antragstellers bei der [REDACTED] [REDACTED] eingelangt ist. Diese Information stimmt mit der von der Antragstellerin übermittelten Vertragsaufstellung überein, die für die gegenständliche Rechtsschutzversicherung nur zwei Schadenfälle aus dem Jahr 2006 ausweist.

Mangels einer Anspruchsgeltendmachung durch die Antragstellerin wurde der gegenständlich gemachte Deckungsanspruch nicht im Sinne des § 11 Abs 1 VersVG fällig.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 30. Juli 2009